

Anzeige eines Betriebes, eines Angebots, einer Veranstaltung oder einer Serienveranstaltung im Zwei-G-Optionsmodell in Mecklenburg-Vorpommern

Art der Anzeige	Was möchten Sie für das Zwei-G-Optionsmodell anzeigen?	
Ort der Einrichtung / des Betriebes / der Veranstaltung / der Serienveranstaltung	Bezeichnung oder Name der Einrichtung, des Betriebes, der Veranstaltung, der Serienveranstaltung	
	Art	
	Straße	
	Hausnummer	
	PLZ	
	Ort	
Tag(e) der Ausübung der Option/der Veranstaltung(en)	die Einrichtung / der Betrieb wird grundsätzlich als Zwei-G-Einrichtung/Betrieb geführt	☐
	die Einrichtung / der Betrieb wird an folgenden Tagen als Zwei-G-Einrichtung/Betrieb geführt	
	die Veranstaltung findet an folgendem Tag statt	
	die Veranstaltungen finden wiederholt an folgenden Tagen/Daten statt	
Betreiber/Veranstalter	Firmenname	
	Nachname	
	Vorname	
	Straße	
	Hausnummer	
	Postleitzahl	
	Ort	
	Telefon	
<i>Bemerkungen zum Antrag (optional)</i>		
Belehrung	Ich habe die angehängte Belehrung über die Rechtlichen Vorgaben im Zwei-G-Optionsmodell nach der Corona-Landesverordnung MV gelesen.	☐
Hinweis Bußgeld	Ich habe verstanden, dass Verstöße gegen die rechtlichen Vorgaben des Zwei-G-Optionsmodells nach der Corona-Landesverordnung MV Ordnungswidrigkeiten darstellen und bußgeldbewehrt sind.	☐

Datum, Unterschrift (bei ausschließlich elektronischer Übermittlung tragen Sie bitte statt der Unterschrift Ihren vollen Vor- und Nachnamen ein)	
--	--

Belehrung über die Pflichten im Zwei-G-Optionsmodell nach der Corona-Landesverordnung MV

§ 1d

Angebote für den Publikumsverkehr ausschließlich für Geimpfte und Genesene (Zwei-G-Optionsmodell)

- (1) Soweit in dieser Verordnung Pflichten zum Einhalten eines Mindestabstands, zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung, die Vorlage eines negativen Ergebnisses einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, der Kontaktdatenerfassung oder von Kapazitätsbeschränkungen oder Personenzahlbegrenzungen vorgeschrieben sind, gelten diese nicht für den Betrieb beziehungsweise die Durchführung von

1. für den Publikumsverkehr geöffneten Einrichtungen nach § 2 Absatz 1 bis 3 sowie die Absätze 5 bis 30,
2. Gaststätten, Clubs, Diskotheken und ähnlichen Einrichtungen nach § 3,
3. Beherbergungsbetrieben nach § 4,
4. Veranstaltungen nach § 8 Absätze 5, 7, 7a, 9 bis 9b,

wenn gewährleistet ist, dass bei dem Betrieb, der Veranstaltung oder dem Angebot ausschließlich geimpfte oder genesene Personen nach § 2 Nummer 2 und Nummer 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 anwesend sind (Zwei-G-Optionsmodell).

Für den Einzelhandel mit dem überwiegenden Sortiment für Lebensmittel, Bekleidung oder Schuhe, Bücher oder Zeitungen, Weihnachtsbäume, Blumenläden, Bau- oder Gartenbaumärkte, Wochenmärkte für Lebensmittel, Direktvermarkter von Lebensmitteln, Abhol- oder Lieferdienste, Getränkemärkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörgeräteakustiker, Tankstellen, Tierbedarfsmärkte, Futtermittelmärkte, den Großhandel, Betriebe des Heilmittelbereichs oder Friseure ist das Zwei-G-Optionsmodell ausgeschlossen.

- (2) Für das Zwei-G-Optionsmodell gelten folgende Vorgaben:

1. das Betreten des Betriebs, der Einrichtung oder des Veranstaltungsortes beziehungsweise die Inanspruchnahme des Angebotes ist geimpften Personen nach § 2 Nummer 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung nur nach Vorlage eines Coronavirus-Impfnachweises nach § 2 Nummer 3 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung oder Genesenen nach § 2 Nummer 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung nach Vorlage eines Genesenennachweises nach § 2 Nummer 5 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, jeweils in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis, gestattet, sofern bei dieser Person aktuell kein typisches Symptom oder sonstiger Anhaltspunkt für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, wie zum Beispiel Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust, vorliegt;
2. der Nachweis nach Nummer 1 ist vor dem Betreten des Betriebs, der Einrichtung oder des Veranstaltungsortes beziehungsweise der Inanspruchnahme des Angebotes der Betreiberin oder dem Betreiber, der Veranstalterin oder dem Veranstalter oder der Dienstleistungserbringerin oder dem Dienstleistungserbringer sowie auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzuzeigen;
3. die Nachweispflicht nach Nummer 1 gilt auch für die im Betrieb, in der Einrichtung oder bei der Veranstaltung Beschäftigten oder sonst tätigen Personen, die sich mit Kundinnen und Kunden, Besucherinnen und Besuchern, Gästen, Veranstaltungsteilnehmerinnen und Veranstaltungsteilnehmern oder sonstigen Personen, die das jeweilige Angebot in Anspruch nehmen, in denselben Räumlichkeiten oder räumlichen Bereichen aufhalten;
4. die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber, die Betreiberin oder der Betreiber, die Veranstalterin oder der Veranstalter oder die Dienstleistungserbringerin oder der Dienstleistungserbringer (verantwortliche Person) hat in geeigneter, deutlich erkennbarer Weise

darauf hinzuweisen, dass sich das Angebot ausschließlich an Personen nach Nummer 1 richtet; allen Personen wird empfohlen, eine medizinische Gesichtsmaske oder Atemschutzmaske zu tragen;

5. die verantwortliche Person hat der zuständigen Gesundheitsbehörde nach § 2 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorab anzuzeigen, dass sich das jeweilige Angebot ausschließlich an Personen nach Nummer 1 richtet; hierzu ist die Anlage III zu verwenden.
6. Die Ausübung des Zwei-G-Optionsmodells ist ausgeschlossen, wenn sich das Angebot überwiegend an Personen der Absätze 3 bis 7 richtet.

(3) Personen, die das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind den Geimpften und Genesenen in Absatz 1 gleichzusetzen. Das Betreten des Betriebs, der Einrichtung oder des Veranstaltungsortes beziehungsweise die Inanspruchnahme des Angebotes ist zulässig, sofern bei dieser Person aktuell kein typisches Symptom oder sonstiger Anhaltspunkt für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, wie zum Beispiel Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust, vorliegt.

(4) Personen, die das 7. Lebensjahr, nicht jedoch das 12. Lebensjahr vollendet haben, sind den Geimpften und Genesenen in Absatz 1 gleichzusetzen. Das Betreten des Betriebs, der Einrichtung oder des Veranstaltungsortes beziehungsweise die Inanspruchnahme des Angebotes ist nur nach Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder sonst geeigneten Dokumentes, aus dem die Nichtvollendung des 12. Lebensjahres folgt sowie den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, zulässig, sofern bei dieser Person aktuell kein typisches Symptom oder sonstiger Anhaltspunkt für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, wie zum Beispiel Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust, vorliegt.

(5) Personen, die das 12. Lebensjahr, nicht jedoch das 16. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht vollständig geimpft sind, sind den Geimpften und Genesenen in Absatz 1 bis zum 30. November 2021 gleichzusetzen. Das Betreten des Betriebs, der Einrichtung oder des Veranstaltungsortes beziehungsweise die Inanspruchnahme des Angebotes ist nur nach Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder sonst geeigneten Dokumentes, aus dem die Nichtvollendung des 16. Lebensjahres folgt sowie den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, zulässig, sofern bei dieser Person aktuell kein typisches Symptom oder sonstiger Anhaltspunkt für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, wie zum Beispiel Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust, vorliegt.

(6) Personen, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können, sind unter den Voraussetzungen des nachfolgenden Satzes den Geimpften und Genesenen in Absatz 1 gleichgesetzt. Das Betreten des Betriebs, der Einrichtung oder des Veranstaltungsortes beziehungsweise die Inanspruchnahme des Angebotes ist nur nach Vorlage eines ärztlichen Attestes, in dem die medizinische Kontraindikation gegen eine Coronavirus SARS-CoV-2 Impfung bescheinigt wird sowie den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, zulässig, sofern bei dieser Person aktuell kein typisches Symptom oder sonstiger Anhaltspunkt für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, wie zum Beispiel Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust vorliegt.

(7) Schwangere sind bis zum 30. November 2021 unter den Voraussetzungen des nachfolgenden Satzes den Geimpften und Genesenen in Absatz 1 gleichgesetzt. Das Betreten des Betriebs, der Einrichtung oder des Veranstaltungsortes beziehungsweise die Inanspruchnahme des Angebotes ist nur nach Vorlage eines ärztlichen Attestes, in dem die bestehende Schwangerschaft bescheinigt wird sowie den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, zulässig, sofern bei dieser Person aktuell kein typisches Symptom oder sonstiger Anhaltspunkt für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, wie zum Beispiel Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust vorliegt.

(8) Nicht genesene oder nicht vollständig geimpfte Beschäftigte oder sonst tätige Personen, die ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a Absatz 2a in Verbindung mit Absatz 7 durchgeführten Testung (Nukleinsäurenachweis) auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 spätestens zu Arbeitsbeginn vorlegen, sind den Geimpften und Genesenen nach Absatz 1 gleichgesetzt, sofern bei dieser Person aktuell kein typisches Symptom oder sonstiger Anhaltspunkt für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt und sie während der Dauer der Veranstaltung oder des Angebots eine medizinische Gesichtsmaske oder Atemschutzmaske tragen.

(9) Die verantwortliche Person hat durch eine wirksame Zugangskontrolle zu gewährleisten, dass die Vorgaben nach den Absätzen 1 bis 8 eingehalten werden; hierbei ist die Erfüllung der Vorgaben personenbezogen zu prüfen.

(10) Der verantwortlichen Person wird dringend empfohlen, eine Kontaktdatenerfassung für den Innenbereich anzubieten. Den Teilnehmenden wird ebenfalls dringend empfohlen, das Angebot der Kontaktdatenerfassung anzunehmen.

(11) § 8 Absatz 9b Satz 2 bleibt unberührt.